

Ausländische Investitionen in China (Teil II)

- No 183 -

Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Rechtsbeistand in Hannover

Eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen für ausländische Investitionen in der VR China ist der Investitionskatalog für ausländische Investoren. Dieser Investitionskatalog regelt, welche Investitionsbereiche unter welchen Voraussetzungen in der VR China zulässig sind. Der geltende Investitionskatalog für ausländische Investoren ist am 1. April 2002 in Kraft getreten und unterscheidet vier Investitionsbereiche: geförderter Bereich, beschränkter Bereich, erlaubter Bereich und verbotener Bereich.

Der neue Investitionskatalog von 2002

Geförderter Bereich

Zu den geförderten Bereichen zählen Projekte im Bereich moderner Agrartechnik und Entwicklung der Landwirtschaft, Energie- und Verkehrsprojekte sowie die Industrie für wichtige Rohstoffe.

Darüber hinaus gehören dazu vor allem Projekte im Bereich der Hightechnology und fortschrittlicher Anwendungstechnik oder Projekte zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen, für die inländische Produktionskapazitäten nicht ausreichen.

Des weiteren zählen hierzu insbesondere Projekte zur Anpassung der chinesischen Industrie an die Erfordernisse des Marktes oder zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, Projekte im Bereich moderner Technik und Anlagen zur Einsparung von Energie und Rohstoffen, zur umfassenden Nutzung und Wiederverwertung von Ressourcen sowie zum Schutz der Umwelt.

Außerdem werden Projekte zur Entfaltung der natürlichen und humanen Ressourcen in den westlichen und zentralen Regionen Chinas gefördert, sofern sie der nationalen Industriepolitik entsprechen.

Beschränkter Bereich

Projekte mit veralteter Technik oder solche, die im Hinblick auf die Einsparung von Ressourcen oder der Verbesserung der natürlichen Umwelt unvorteilhaft sind, gehören ebenso wie Projekte zur Exploration und Förderung bestimmter Mineralressourcen, für die nationale Bestimmungen einen geschützten Abbau vorsehen, zu dem beschränkten Bereich. Dazu zählen des weiteren Projekte in Branchen, die vom Staat schrittweise eröffnet werden.

Erlaubter Bereich

Die nicht zu den geförderten, beschränkten oder verbotenen Bereichen gehörenden Projekte gelten als erlaubte Projekte.

Mit einer entsprechenden Genehmigung kann ein erlaubtes Projekt als gefördertes Projekt behandelt werden, wenn dessen sämtliche Produkte direkt exportiert werden. Ein beschränktes Projekt kann mit einer Genehmigung als erlaubtes Projekt eingestuft werden, wenn der Umsatz aus dem Export mehr als 70 Prozent des gesamten Umsatzes ausmacht.

Verbotener Bereich

Als verbotener Bereich gelten insbesondere Projekte, die das gesellschaftliche Wohl oder die nationale Sicherheit gefährden, die Umwelt belasten, die natürlichen Ressourcen zerstören oder der menschlichen Gesundheit schaden sowie Projekte, die große landwirtschaftlich genutzte Flächen beanspruchen und die dem Schutz und der Erweiterung der Bodenressourcen entgegenstehen. Außerdem zählen hierzu die Sicherheit und die Effizienz militärischer Anlagen gefährdende Projekte sowie Pro-

duktionsbetriebe, die speziell chinesische Produktions- und Handwerkstechniken verwenden.

Bedeutung der Unterteilungen

Die Projekte, die als geförderte Projekte eingestuft werden, genießen verschiedene Vergünstigungen, z.B. Zollbefreiung für die importierten Anlagen.

Innerhalb jeder Unterteilung sind etwaige Anteilsbeschränkungen der Projekte genauer geregelt, z.B. darf bei der Herstellung ganzer Autos und Motorräder in Form eines geförderten Projekts die ausländische Beteiligung 50 Prozent nicht übersteigen.

Neuerungen in dem Investitionskatalog von 2002

Der Investitionskatalog von 2002 hat die zulässigen Investitionsbereiche im Vergleich zum Katalog von 1995 stark erweitert. Die Anzahl der geförderten Projekte ist in dem Katalog aus 2002 von 186 auf 2062 gestiegen. Die Zahl der beschränkten Projekte wurde hingegen von 112 auf 75 herabgesetzt. Außerdem wurden die Beteiligungsbeschränkungen weiter gelockert. Ursprünglich verbotene Projekte (z.B. Telekommunikationsprojekte) sind teilweise zulässig geworden.

Beschränkt möglich sind nunmehr auch ausländische Investitionen in den Bereichen von „foreign trade company“, „legal consultancy services“, „company for Telecommunication“ und „insurance company“.

Die verbotenen Bereiche sind im Investitionskatalog in zehn Abschnitten genau spezifiziert. Dazu gehören z.B. „Construction and operation of power grids“, „the postal company“, „company of control of air traffic“ und „company of production and distribution of films“.

Übergangszeiten für die schrittweise Erfüllung der Zusage Chinas zum Beitritt zur WTO sind im Investitionskatalog gekennzeichnet.

Eine Anlage zum Investitionskatalog sieht die zeitliche und inhaltliche Erweiterung der Investitionsbereiche vor, um den Verpflichtungen Chinas im Rahmen des Beitritts zur WTO schrittweise nachzukommen. So soll für Versicherungsgesellschaften (ohne Lebensversicherungsgesellschaften) die Rechtsform der WFOE (Wholly Foreign Owned Enterprise) spätestens ab dem 11. Dezember 2003 zulässig sein.

Bei Lebensversicherungsgesellschaften darf die ausländische Beteiligung 50 Prozent des Stammkapitals nicht übersteigen.

Darüber hinaus unterliegen Investitionsförderungen in Mittel- und Westchina im Vergleich zu anderen Gebieten in der VR China in vielen Bereichen besonders günstigen Regelungen.

Ergänzende Einzelregelungen in der Praxis

Eine Reihe von Detailvorschriften für die einzelnen Investitionsbereiche ergänzen die im Investitionskatalog festgelegten Bestimmungen.

Seit dem 30. September 1996 ist beispielsweise die Gründung einer Außenhandelsgesellschaft mit ausländischer Beteiligung, die zwischen 25 und 49 Prozent des Gesamtkapitals betragen darf, unter bestimmten Voraussetzungen in den Wirtschaftszonen Pudong und Shengzheng versuchsweise zugelassen. Das Stammkapital darf allerdings nicht weniger als 100 Mio. Yuan (RMB) betragen. In der Praxis sind darüber hinaus auch Gesellschaften mit 100-prozentig ausländischem Kapital in den obigen Orten genehmigt worden.

Zum 1. Juli 2000 ist „die vorläufige Managementmethode für medizinische Einheiten“ in Form eines EJV (Equity Joint Venture) und CJV (Cooperative Joint Venture) zugelassen worden. Gemäß dieser Vorschrift darf der chinesische Anteil nicht weniger als 30 Prozent des gesamten Stammkapitals betragen. Die gesamte Investition darf keinen geringeren Wert als 20 Mio. Yuan (RMB) haben.

Ausländische Investitionen im Bereich des Bahntransportgewerbes für Waren sind seit dem 29. August 2000 in Form eines EJV oder CJV zulässig, wobei der Anteil des chinesischen Partners nicht weniger als 51 Prozent des Stammkapitals betragen darf. Zuständig für die Genehmigung sind die MOFTEC (Ministry of Commerce of the P. R. China) und das Bahnministerium.

In der Telekommunikation sind seit dem 1. Januar 2002 unter bestimmten Voraussetzungen ausländische Investitionen in Form eines EJV zulässig.

Für Investitionen im Kreditgewerbe sind ausländische Investoren seit dem 1. Februar 2002 die Form des EJV, des WFOE oder einer Zweigstelle erlaubt.

Seit dem 29. Januar 2002 sind außerdem Investitionen in Druckereien als EJV, CJV und WFOE unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Des Weiteren werden ab Mitte Juli 2003 Investitionen in Reisebüros in Form eines EJV und des WFOE zugelassen.

Die neuen Gesetzesänderungen zum CJV, EJV und WFOE

Am 31. Oktober 2000 sind die Änderungen zum CJV-Gesetz und WFOE-Gesetz, am 15. März 2001 die Änderungen zum EJV-Gesetz durch den Volkongreß der VR China verabschiedet worden. Die Beschränkungen bei Investitionen ausländischer Investoren sind weiter reduziert worden, um die Entscheidungsfreiheiten der Unternehmen mit ausländischem Kapital zu erweitern.

Die Änderungen zum EJV-Gesetz, CJV-Gesetz und WFOE-Gesetz schafften das Erfordernis des „Devisengleichgewichts“ und die Regelung ab, daß benötigte Produkte (z.B. Rohmaterialien, Brennstoffe) bevorzugt in China eingekauft werden müssen. Außerdem wurde durch die Gesetzesänderungen das Erfordernis der Vorlage des Geschäftsplans bei der zuständigen Behörde aufgehoben.

Zusätzlich ist im WFOE-Gesetz die Exportpflicht für 50 Prozent sämtlicher Produkte beseitigt worden.

Steuerliche und regionale Förderungen

Im Hinblick auf neue Förderungen für ausländische Investoren sind seit 1999, insbesondere aber seit Chinas Beitritt zur WTO im Dezember 2001, viele neue Regelungen zur weiteren Förderung ausländischer Investitionen in China erlassen worden.

Alle Unternehmen mit ausländischem Kapital in der VR China (EJV, CJV und WFOE) genießen die allgemeinen Steuervergünstigungen, d.h. zwei Jahre gilt eine Einkommensteuerbefreiung und drei Jahre die Halbierung des regulären Einkommensteuersatzes, der bei 33 Prozent liegt. Unternehmen mit ausländischem Kapital im Bereich der Hightechnology brauchen nach der allgemeinen fünfjährigen Steuervergünstigung für weitere drei Jahre nur die Hälfte der Einkommensteuer zu zahlen. Exportorientierte Unternehmen müssen auch nach der allgemeinen fünfjährigen Steuervergünstigung für die Jahre, in denen sie über 70 Prozent ihrer Produkte

exportieren, lediglich die Hälfte der Einkommenssteuer entrichten.

Ferner gibt es unter bestimmten Voraussetzungen weitere neue Steuervergünstigungen. Dazu gehören unter anderem die Steuervergünstigungen bei der Kapitalerhöhung, die Zollbefreiung für importierte Anlagen sowie regionale Förderungen von Investitionen.

Steuervergünstigungen bei der Kapitalerhöhung

Seit dem 1. Januar 2002 genießen Unternehmen mit ausländischem Kapital, die als geförderte Projekte gemäß dem Investitionskatalog eingestuft sind, die obigen allgemeinen Steuervergünstigungen für das Einkommen aus dem erhöhten Kapital. Voraussetzung ist, daß das neue Stammkapital nach der Kapitalerhöhung 60 Mio. USD übersteigt oder das neue Stammkapital den Betrag von 15 Mio. USD erreicht bzw. übersteigt und der erhöhte Anteil mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Stammkapitals ausmacht. Die Steuervergünstigung ist allerdings genehmigungsbedürftig.

Zollbefreiung für importierte Anlagen

Unternehmen mit ausländischem Kapital, die als geförderte Projekte gemäß dem Investitionskatalog eingestuft sind, können seit dem 1. April 2002 bei dem Import der Anlagen für die eigene Produktion von Zoll und Mehrwertsteuer für den Import befreit werden, soweit solche Anlagen nicht in der Liste für die nicht befreiten Waren aufgeführt sind.

Unternehmen, die als erlaubte Projekte eingestuft sind, können außerdem die Rückerstattung des gezahlten Zolls und der Mehrwertsteuer beantragen, wenn die Produkte zu 100 Prozent direkt exportiert werden.

Förderungen von Investitionen in Mittel- und Westchina¹

Verwaltungsgebiete der Provinzebene in Mittel- und Westchina können ihre eigenen Kataloge der besonders zu fördernden ausländischen Investitio-

¹ Provinz von Sanxi, Jilin, Heilongjiang, Anhui, Jiangxi, Henan, Hubei, Hunan, Guizhou, Yunnan, Gansu, Sichun, Shanxi, Gansu, Qinghai; Autonomiegebiete von Nei Monggu, Xizang, Ningxia, Xingjiang und die Stadtprovinz von Chongqing.

nen aufstellen. Diese müssen dann allerdings noch von der Zentralregierung genehmigt werden.

Darin aufgeführte Investitionen genießen die Vorzüge des geförderten Bereichs des Investitionskatalogs und somit die gleichen Steuer- und Zollvorteile beim Import von Anlagen, Ersatzteilen, neuen Technologien usw., wenn diese nicht in China beschafft werden können.

Im Juni 2000 ist der „Catalogue of Advantageous Foreign Investment Industries in Central and West China“ durch die staatliche Wirtschafts- und Handelskommission, die staatliche Planungskommission und das MOFTEC erlassen worden. Dieser „Catalogue“ stellt einen speziellen Lenkungkatalog für ausländische Investitionen in Mittel- und Westchina dar.

Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die unter den geförderten Bereich des Investitionskatalogs fallen, brauchen nach der allgemeinen fünfjährigen Steuervergünstigung (zwei Jahre Einkommensteuerbefreiung und drei Jahre die Hälfte des regulären Einkommensteuersatzes von 33 Prozent) lediglich einen Einkommensteuersatz von 15 Prozent für die nächsten drei Jahre zu zahlen. Diese Steuervergünstigung gilt seit dem 1. Januar 2000 in Mittel- und Westchina.

Die Gebiete für ausländische Investitionen sollen in Mittel- und Westchina erweitert und die Bedingungen für die Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gelockert werden. Dies betrifft insbesondere die bisher strengen Regelungen für das Verhältnis von in- zu ausländischen Anteilen.

Reinvestitionsprojekte in Mittel- und Westchina, die von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in China finanziert werden, können als Unternehmen mit ausländischer Beteiligung behandelt werden, sobald die Reinvestition mindestens 25 Prozent beträgt.*

15. August 2003

*Anmerkung der Redaktion:

Dieser Beitrag ist die Fortsetzung von CASTON Compact Nr. 181.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte ·
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP, www.alliuris.org

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D), Daniela Rott, Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES), Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK), Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H, Legal Counsel (RI); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt; Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA); Jaroslav Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Assessor jur. (TK).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.